

XX.

Von Expensen und Unkosten.

**S**teht ein Kläger uff den Termin zur Hülffe zugleich eine Liquidation seiner uffgewendeten Unkosten ein / so soll das Berg-Ambt selbige moderiren / und nicht mehr / als so viel auff die zuläßlichen Advocaten-Gebühren / Citationes, Urthel-Geld / Copiales, Zeugen-Verhör / Botenlöhne / beweisliche und nicht übermäßige Zebrung / so nicht haben können vermieden werden / und dergleichen würcklich ausgegeben / für Expensen zu lassen / selbige zu der Haupt-Summa schlagen / und darauff gleichfalls verhelffen.

XXI.

Von der Reconvention  
und Biederklage.

**R**econvention und Gegenklage soll keine Stadt haben / wosern selbige nicht gleichfalls eine kändliche Berg-Sache betrifft / solchen Falls ist selbige anzunehmen / und wie in con- also auch in reconvention auff gleiche Art zu procediren, die Biederklage auch zugleich / nebenst der Klage / doch ohne Vermischung / und eine jede insonderheit auszuüben.